

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 12.01.2021**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Berglen-Rettersburg/Öschelbronn

Az.: 43-2716-B7.21/7

Im Zuge der Umsetzung der ersten zwei Bauabschnitte ergaben sich Änderungswünsche von Seiten der Landwirte. In einer Versammlung mit allen Landwirten am 13.12.2017 (ermittelt aus dem gemeinsamen Antrag) wurden die Änderungswünsche erhoben und im Anschluss mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ausgewertet. Die Änderungen, die sowohl nach Auffassung des Vorstands wie auch der Flurbereinigungsbehörde erforderlich oder zweckmäßig sind, wurden in eine Änderung zum Wege- und Gewässerplan eingearbeitet (7. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan). Des Weiteren liegt der Fokus auf der Modernisierung vorhandener Asphaltwege/Hauptwirtschaftswege.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch Änderungsbeschluss Nr. 7 des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der **Flurbereinigung Berglen-Rettersburg/Öschelbronn** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Mit den geplanten Maßnahmen werden Flächen versiegelt, aber deutlich weniger als ursprünglich geplant. Eine Befestigung mit Asphalt ist nur dort geplant, wo es die Topographie erfordert. Der Schwerpunkt der geplanten Asphaltwege liegt auf der Modernisierung bereits vorhandener Asphaltwege. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG 1.19.008 Buchenbach, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) ist durch die Maßnahmen der Flurbereinigung zwar betroffen, können aber als vernachlässigbar eingestuft werden.

Die geplanten Waldwege werden als Maschinenwege ausgebaut. Grundsätzlich gilt, dass der Eingriff so gering wie möglich gehalten wird.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgelöst. So werden insbesondere im Gebiet „Scheuenberg“ umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Vergrämung der Zauneidechsen, Aufwertungsmaßnahmen der Habitate durch Pflegemaßnahmen/Freistellen überwachener Trockenmauern oder Aufhängen von Nistkästen durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2716](http://www.lgl-bw.de/2716)) eingesehen werden.



Holzwarth

